



ISSN 1099-8910 DEUTSCHE AFRIKA ZEITUNGEN VERLAGS-GRUPPE GEA



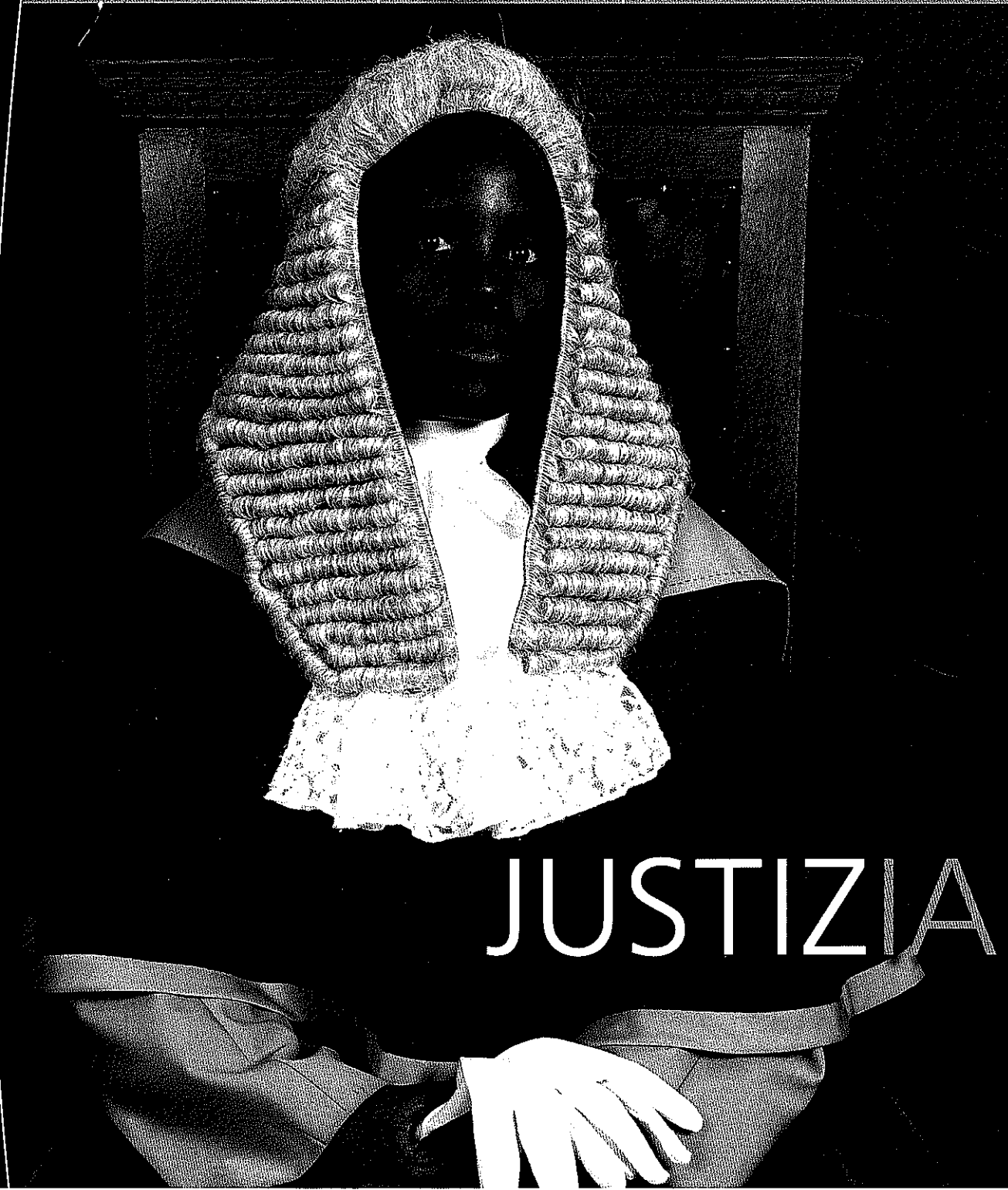
afrikapost

Magazin für Politik, Wirtschaft und Kultur

Unruhen in Nigeria:
Erst schießen, dann fragen

Islamic Banking:
Spekulieren verboten!

Tanz und Theater:
Protestpunk aus dem Kongo



JUSTIZIA

www.afrikapost.de

► **Netzwerktreffen****Nur ein Tiger ohne Zähne?**

Auf Einladung der GTZ trafen sich vom 3. bis 7. August 2009 Vertreter der Menschenrechtsgerichtshöfe Europas (EGMR), Lateinamerikas (IACHR) und Afrikas (ACHPR) zum „Ersten internationalen Netzwerktreffen der Gerichtshöfe für Menschenrechte“ in Berlin.

Von David Wolfmeyer

Das Treffen wurde durch den ACHPR angeregt und diente dem Erfahrungsaustausch zwischen den drei regionalen Gerichtshöfen. Dabei konnte insbesondere der ACHPR als jüngster der beteiligten Gerichtshöfe von der langjährigen Sachkenntnis der beiden Schwestergerichtshöfe profitieren. So kam es auf dem Treffen zu einer institutionellen Annäherung zwischen den Teilnehmern, die insbesondere durch ein geplantes Partnerschaftsabkommen zwischen dem IACHR und dem ACHPR Ausdruck finden soll. Den Vorwurf, dass es sich bei dem Letzterem aufgrund seiner institutionellen Schwäche, d.h. der geringen Ratifizierungsquote, um einen „Tiger ohne Zähne“ handle, wiesen dessen Präsident Jean Mutsinzi und Vizepräsidentin Sophia A.B. Akuffo bei dem abschließenden Pressegespräch mit dem Hinweis zurück, dass sich nur dann zeige könne, ob ein Tiger Zähne habe, wenn dieser etwas zu beißen habe. Dies müsste bald der Fall sein: Nach mehr als drei Jahren Arbeit erwartet Jean Mutsinzi das erste verfahrensabschließende Urteil in den kommenden Wochen. Damit hätte der Gerichtshof entgegen der Ansicht vieler Kritiker relativ schnell ein erstes Urteil erreicht. Das Potenzial zu einem „Tiger mit Zähnen“ hätte er nach Ansicht vieler Experten durchaus, zumal er Rechte gewähren möchte, die weit über die Garantien der europäischen und amerikanischen Schwestergerichtshöfe hinausgehen.

Die Kommission als von der Afrikanischen Menschenrechtscharta ursprünglich vorgesehene Überwachungsinstanz ist quasi Vorgängerinstanz des Gerichtshofs. An die Kommission können sich Individuen wenden, wenn sie die Verletzung der in der Afrikanischen Menschenrechtscharta festgeschriebenen Rechte rügen. Hierfür muss keine vorherige Akzeptanzklärung seitens der Staaten abgegeben werden. Die Kommission wird bis auf weiteres neben dem Gerichtshof bestehen bleiben. Gegenüber einem Beschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof hat das Verfahren vor der Kommission einen wesentlichen Nachteil: Es endet lediglich mit einer unverbindlichen Handlungsempfehlung seitens der Kommission. Die Kommission hat selbst bemängelt, dass diese von den beteiligten Staaten „überwiegend ignoriert werden“. Der Gerichtshof hingegen fällt am Ende eines Beschwerdeverfahrens ein – auf völkerrechtlicher Ebene – bindendes Urteil.

Politische Sanktionen

Ein völkerrechtlicher Rechtsakt, wie das Urteil eines Internationalen Gerichtshofs, leidet stets unter einem gewissen Vollstreckungsdefizit. Anders als Gerichtsurteile in der nationalen Rechtsordnung können Urteile internationaler Instanzen nicht zwangsweise gegen einen verurteilten Staat durchgesetzt werden. Daher entfalten die Urteile des Gerichtshofs erst dann ihre Wirkung, wenn sie vom beklagten Staat als Adressat des Urteils befolgt und umgesetzt werden.

Anders als die Nichtbeachtung der bloßen Handlungsempfehlung der Kommission stellt aber die Nichtbeachtung eines Urteils durch einen Staat einen Verstoß gegen seine völkerrechtlichen Pflichten dar. Dies kann innerhalb der afrikanischen Staatengemeinschaft zumindest politisch sanktioniert werden. Solche Sanktionen können von öffentlichen Rügen bis zur zeitweisen Aussetzung von Stimmrechten innerhalb der AU führen. Entscheidend für die Durchsetzung der Urteile des Gerichtshofs ist daher die Unterstützung des Gerichts durch die AU selber. Während die Vorgängerorganisation der AU, die Organisation für afrikanische Einheit, Menschenrechtsverletzungen in ihren Mitgliedsstaaten lange Zeit unkommentiert gelassen hat, scheint sich dies im Rahmen der AU langsam zu ändern. So werden mittlerweile gewaltsame Putsch als Verletzung der demokratischen Prinzipien anders als früher öffentlich kritisiert und die Staaten innerhalb der AU politisch sanktioniert.

Es bleibt zu hoffen, dass die AU auch die Urteile des Gerichtshofs mit entsprechendem politischen Gewicht versieht. Um politische Konsequenzen zu vermeiden, bliebe den Adressaten der Urteile dann keine andere Alternative, als die Urteile umzusetzen.

Ein hoffnungsvolles Zeichen

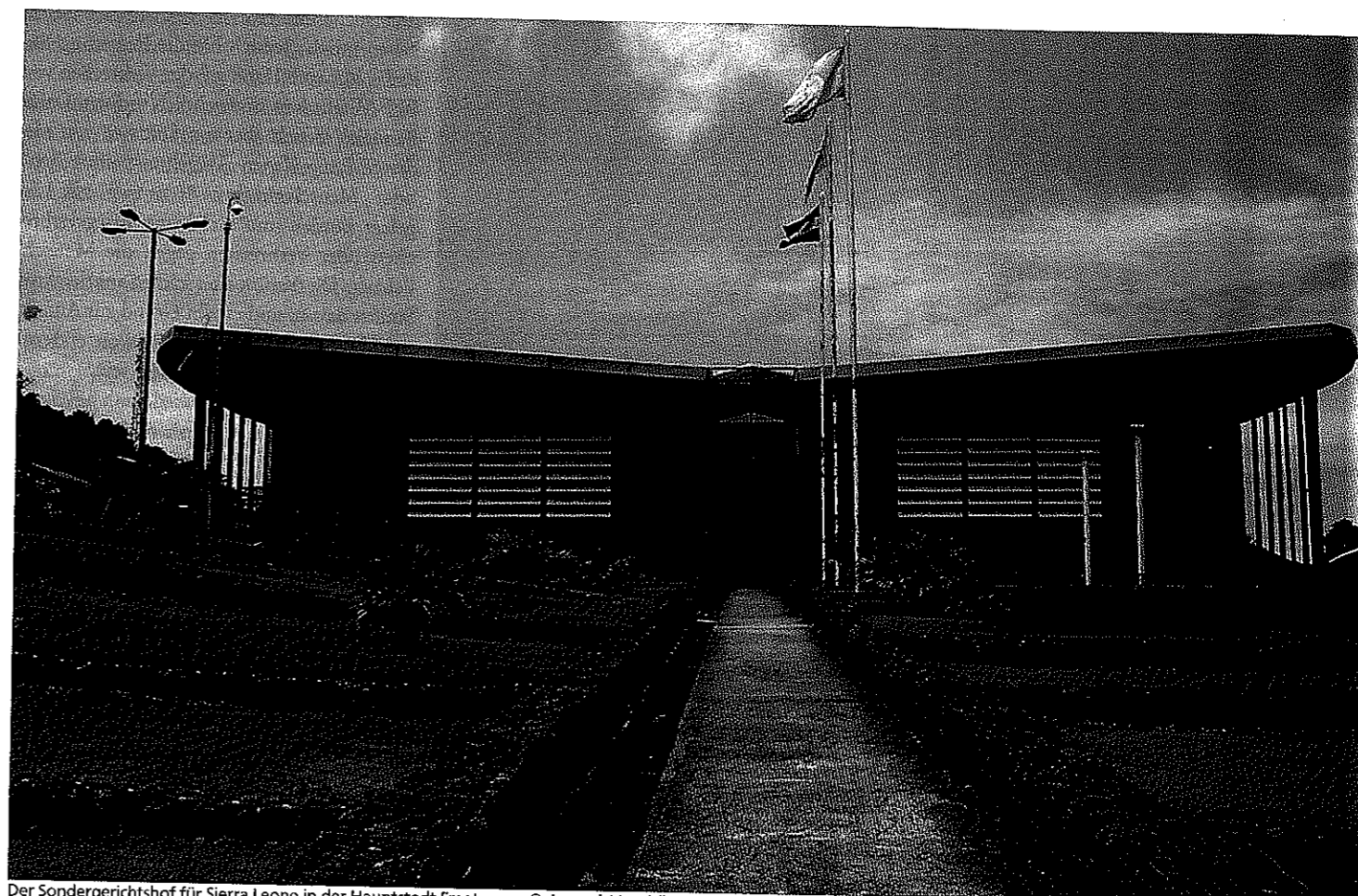
Die Akzeptanzklärung ist allerdings eins der größten Hemmnisse. Ihr haben erst sehr wenige und in erster Linie nur Staaten zugestimmt, die sich zur Rechtsstaatlichkeit bekennen. Staaten, in denen eklatante Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind, werden die Zuständigkeit des Gerichtshofs dagegen nicht ohne weiteres anerkennen. Um dieses Problem zu umgehen, können sich Individuen, deren Heimatstaat die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Individualbeschwerden nicht anerkannt hat, weiterhin an die Kommission wenden und dort ein Beschwerdeverfahren einleiten. Die Kommission kann das Verfahren dann an den Gerichtshof weiterreichen. Dieser Weg gewährleistet, dass eine begründete Beschwerde nicht mit einer bloßen – und rechtlich unverbindlichen – Handlungsempfehlung der Kommission endet, sondern mit einem bindenden Urteil des Gerichtshofs.

Doch selbst unter diesen Voraussetzungen ist der Weg zu einem internationalen Gericht für den Einzelnen lang und steinig, oft auch kostspielig. Bis zu einem Urteil vergehen nicht selten Jahre. Was der Gerichtshof daher sicher nicht leisten können, ist die Herstellung von flächendeckender Individualgerechtigkeit auf dem afrikanischen Kontinent, wohl aber die Entfaltung einer Orientierungswirkung für andere Staaten. Dafür hat er erheblich bessere institutionelle Voraussetzungen als die Kommission. Insoweit ist die Erweiterung des afrikanischen Menschenrechtsschutzregimes um eine gerichtliche Instanz eine wesentliche Verbesserung und ein hoffnungsvolles Zeichen für dessen künftige Entwicklung.

► **Infobox****Dr. Matthias Bortfeld**

war nach dem Staatsexamen Assistent am Institut für Internationale Angelegenheiten der Uni Hamburg, danach Anwalt in der Kanzlei Taylor Wessing und ist inzwischen selbständiger Rechtsanwalt in Hamburg.

Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte
Nomos Verlag, 2005
263 Seiten
48 Euro
ISBN: 978-3-8329-1117-1



Der Sondergerichtshof für Sierra Leone in der Hauptstadt Freetown. © Anne deVoe / flickr

ICTR und SCSL**Zerstörtes Erbe?**

Als ich 1995 Ermittlerin am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda wurde, war ich mir nicht sicher, wie die Menschen in der ruandischen Hauptstadt Kigali auf meine Arbeit reagieren würden. Ruanda hatte gerade erst begonnen, sich von dem Genozid zu erholen, der 1994 innerhalb von drei Monaten mindestens eine halbe Million Leben gefordert hatte. Und noch immer lagen die Knochen über die Hügel verstreut.

Von Sara Darehshori

Ich war überrascht, wie oft ich ganz beiläufig in Gesprächen gefragt wurde, ob der Gerichtshof eine Untersuchung der von der Ruandischen Patriotischen Front (RPF) begangenen Verbrechen plane. Denn wie viele

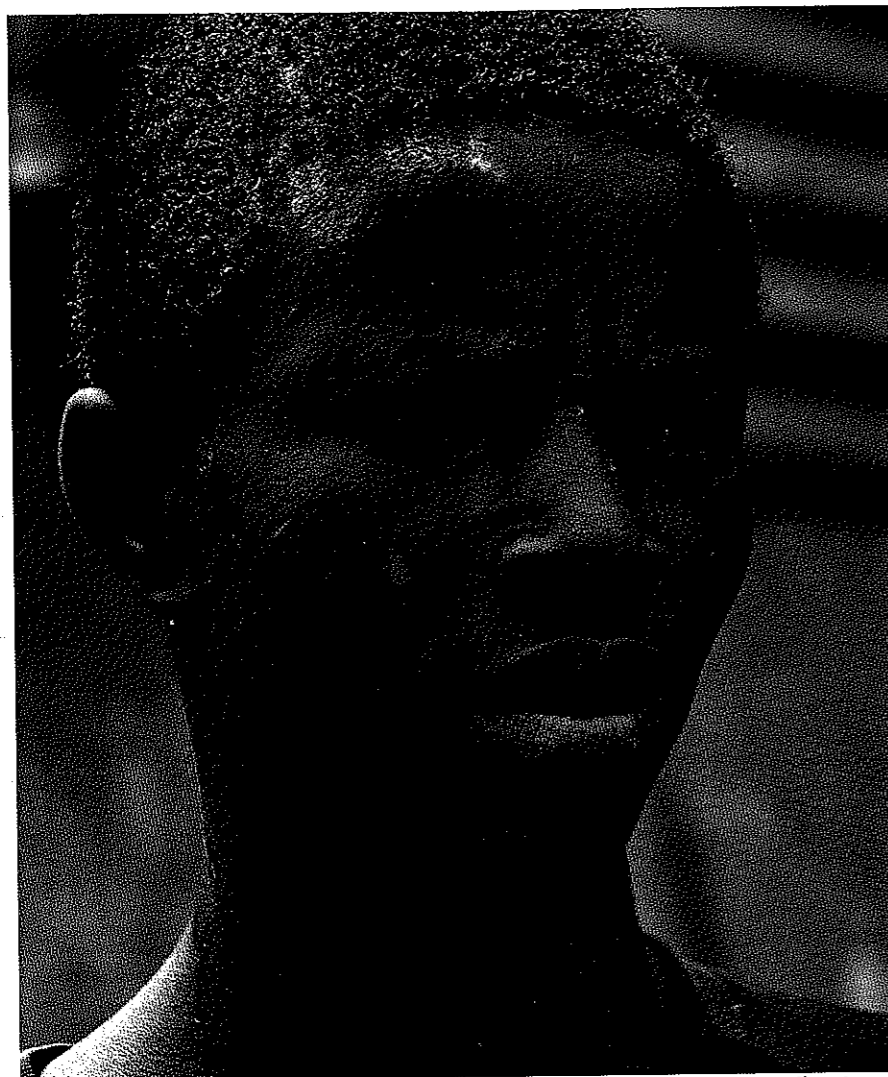
andere auch, die den Konflikt von weitem verfolgten, hatte ich in erster Linie den durch die damalige Regierung begangenen Genozid wahrgenommen – die gezielte, systematische Tötung der Tutsi an Straßensperren, in ihren Häusern und Kirchen oder Gemeindezentren. Dort hatten sie sich, in der Hoffnung gemeinsam sicherer zu sein, versammelt.

Ich war viel weniger mit den von der RPF begangenen Verbrechen vertraut, jener bewaffneten Bewegung, die letztendlich die Herrschaft über Ruanda übernahm und heute die Regierungspartei ist. Die Mitglieder der RPF wurden von vielen als die Helden gefeiert, die den Genozid vertrieben hatten, während die internationale Gemeinschaft stumm zugesehen hatte. Wenige sprachen über das Leid, das die RPF verursachte, während sie diese große Leistung vollbrachte.

Gleicher Anspruch auf Gerechtigkeit

Ich lernte schnell, dass es in Kriegen kaum jemanden gibt, der sich nicht die Hände schmutzig macht. Eine Expertenkommission der UN stellte 1994 fest, dass die RPF Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen hatte und „empfahl dringend“, dass der Sicherheitsrat dafür Sorge trage, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gebracht würden. Die UN High Commission for Refugees schätzte die Zahl der durch die RPF verursachten Opfer auf zwischen 25.000 und 45.000 im Zeitraum von April bis August 1994. Human Rights Watch hatte ebenfalls dokumentiert, dass die RPF-Gruppen unbewaffneter Zivilisten in Ost-, Zentral- und Südruanda niedergemetzelt hatte.

Obgleich diese Verbrechen nicht von der gleichen Natur und von viel geringerem Ausmaß waren als der Genozid, waren sie dennoch erhebliche Verbrechen und fielen in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Die Opfer



Gezeichnet von den Folgen des Bürgerkriegs: ein Straßenkind im Slum „Susan's Bay“ in Freetown, Sierra Leone. © Marit Arnold

der RPF hatten Anspruch auf Gerechtigkeit, und genau das sagte ich den Menschen, die mich zu diesen Verbrechen befragten.

Kein Verlass

Doch als ich vor Ort war, wurde mir klar, dass diese Fälle würden warten müssen. Der Sicherheitsstandard in unserem Büro in Kigali ließ zu wünschen übrig. Kurz nachdem wir in ein neues Dienstgebäude umgezogen waren und lokale Sicherheitsbedienstete angestellt hatten, wurden zwei von ihnen bei dem Versuch er- tappt, unseren Generator zu stehlen. Es gab kaum einen Grund zur Annahme, dass Informationen über Zeugen sicherer sein würden.

Außerdem war die Kooperation der ruandischen Regierung unabdingbar für die Durchführung von Strafverfolgungen. Wenn aber die Regierung mit der Arbeit des Gerichts unzufrieden war, verwehrt sie Zeugen

die Reise zum Sitz des Gerichtshofes in Tansania. Dann erzwang sie, dass die Anklage fallengelassen wurde. Genau das geschah 2002, als die damalige Staatsanwältin Carla Del Ponte verkündete, dass der Gerichtshof RPF-Fälle verfolgen würde. Erst wenn die Genozid-Verfahren sich dem Ende näherten und Zeugen aus Ruanda nicht länger benötigt würden, würden Verfahren gegen die Mitglieder der RPF möglich sein.

Ungesühnte Verbrechen

Jetzt, dreizehn Jahre später, wird es ruhiger um die Genozid-Verfahren, und der Gerichtshof bereitet sich darauf vor, seine Arbeit zu beenden. Dennoch ist der derzeitige Staatsanwalt nicht dazu bereit, die Verbrechen der RPF strafgerichtlich zu verfolgen und so den Auftrag des Gerichts zu erfüllen. Er behauptet, dass die ruandische Regierung diese Fälle

untersuche und er ihnen deshalb nicht nachgehen müsse. Jedoch hat die Regierung Ruandas nur eine Handvoll der Verbrechen von RPF-Mitgliedern strafrechtlich verfolgt. Dabei handelte es sich aber um Soldaten von niederem Rang, denen „Vergeltungsverbrechen“ oder „Menschenrechtsverletzungen“ zur Last gelegt wurden und nicht etwa Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Verurteilten kamen mit leichten Strafen davon, und es gibt Grund zur Annahme, dass die Verfahren weit davon entfernt waren, fair und unparteiisch zu sein.

Die Richter haben sich wiederholt geweigert, den Anträgen der Ankläger nachzukommen und die Fälle vor die nationalen Gerichtshöfe in Ruanda zu bringen. Sie glaubten, die Angeklagten würden dort mit ungerechten Verfahren zu kämpfen haben. Die Entscheidungsträger betonten ihre Angst, dass potenzielle Entlastungszeugen eingeschüchert werden könnten. Die Zeugen müssten mit Gewalt oder im schlimmsten Falle mit dem Tode rechnen. Ausländische Rechtssysteme, einschließlich Deutschland, Frankreich und Großbritannien, haben Ausweisungen nach Ruanda aus ähnlichen Gründen abgelehnt.

Ganz anders: Sondergerichtshof Sierra Leone

Die Herangehensweise der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda unterscheidet sich stark von der Vorgehensweise des Sondergerichtshofs für Sierra Leone. Er wurde 2002 gegründet und ist eine Mischung aus einem nationalen und einem internationalen Gerichtshof. Er ist zuständig für die Verfolgung der für die schrecklichen Kriegsverbrechen Verantwortlichen.

Während des langjährigen Bürgerkriegs in Sierra Leone wurden Amputationen und Misshandlungen an großen Teilen der Bevölkerung begangen, Zivilisten ermordet, Menschen entführt und Frauen vergewaltigt. Obwohl die meisten dieser Verbrechen von den Rebellen begangen wurden, waren auch die Regierungskräfte und ihre Verbündeten für schwerwiegende Verbrechen verantwortlich, wenn auch in geringerem Ausmaß.

Anstatt die Verbrechen der Regierung zu ignorieren, verfolgte der Ankläger dort die für die schlimmsten Gewalttaten Verantwortlichen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit. Auf diese Weise machte er deutlich, dass das Verletzen von Gesetzen niemals akzeptabel ist, auch dann nicht, wenn das Land dadurch von noch schlimmeren Schändern befreit

würde. Statt vor einem unbeliebten Fall zurückzuschrecken, führte der Gerichtshof sein erstes Verfahren gegen Sam Hinga Norman, der zu dieser Zeit Innenminister Sierra Leones war. Der Minister wurde von Vielen für seine Rolle bei der Befreiung des Landes von den Rebellen als Held gesehen.

Ruanda: Gefährliche Gerechtigkeit

Anders als in Sierra Leone haben die meisten der durch Mitglieder der RPF verursachten Opfer wenig Aussicht auf Gerechtigkeit. Heute ist es noch unwahrscheinlicher, dass in Ruanda offen über die Verbrechen der RPF gesprochen wird, als zu der Zeit, als ich in Ruanda war. Denn diese Verbrechen zu erörtern, wurde von der Regierung damit gleichgesetzt, die „Genozid-Ideologie“ aufrechtzuerhalten – eine Straftat, die jedes Vergehen einschließt, das als Hass schürend oder zur Gewalt führend befunden wird. Beschwerden über Verbrechen der RPF in nationalen Gerichtshöfen nachzugehen, wäre ein gefährliches Unterfangen.

Auch wenn der Ankläger am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bereitwillig über die Verbrechen der RPF hinwegsieht, bleiben sie den Menschen in Ruanda nur zu gut im Gedächtnis. Das Versäumnis, diese Verbrechen zu verfolgen, wird die Unparteilichkeit des Gerichtshofs in Frage stellen und das Erbe und die wertvolle Arbeit untergraben, die der Gerichtshof bis jetzt darin geleistet hat, die Verantwortlichen für den Genozid 1994 zu verfolgen. Der Ankläger kann noch immer seine Meinung ändern. Wenn dies nicht geschieht, könnte der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda als ein trauriges Beispiel dafür enden, wie man es besser nicht machen sollte.

Infobox

Sara Darehshori ist Senior Counsel im Programm für Internationale Gerechtigkeit von Human Rights Watch.



Human Rights Watch
Selling Justice Short: Why Accountability Matters for Peace
Juli 2009
Download unter:
www.hrw.org

Internationale Strafgerichte

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)



- Ad-hoc Tribunal mit Sitz in Arusha, Tansania
- Gründung: 8. November 1994
- Grundlage: Resolution des Sicherheitsrats, kein internationaler Vertrag (formal ist der ICTR ein Unterorgan des Sicherheitsrats)
- Betonung auf dem gewohnheitsrechtlichen Charakter des Völkerstrafrechts
- Rechtliche Zuständigkeit: Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die auf ruandischem Staatsgebiet oder von ruandischen Staatsbürgern zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1994 verübt wurden
- Erstes Verfahren: 1997 gegen Jean-Michel Akayesu, 1998 Schuldspruch wegen Völkermords und öffentlichen Aufrufs zum Völkermord sowie verschiedener Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Besonderer Fall: „Radio Machete“. Ferdinand Nahimana, Gründer des Radiosenders RTML wurde 2003 wegen Verbrechen an der Menschlichkeit, Verschwörung, öffentlichen Aufrufs zum Massenmord und Mitäterschaft am Genozid zu lebenslanger Haft verurteilt.

Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL)



- Ad-hoc Strafgerichtshof mit Sitz in Freetown, Sierra Leone
- Gründung: 16. Januar 2002
- Grundlage: bilateralen Vertrag zwischen Sierra Leone und der UN
- Neuer Typus von Übergangsjustiz: formal ein internationales Gericht, kann aber – im Unterschied zu anderen internationalen Strafgerichten wie ICTY, ICTR und IStGH – nicht nur Verstöße gegen internationales, sondern auch bestimmte Verstöße gegen nationales Recht verfolgen
- Rechtliche Zuständigkeit: strafrechtliche Verfolgung der Hauptverantwortlichen für schwere Verbrechen, die nach dem 30. November 1996 auf Sierra Leones Territorium begangen wurden

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)



- Ständiges Strafgericht mit Sitz in Den Haag, Niederlande
- Grundlage: „Rom-Statut“ vom 17. Juli 1998 (von 120 Staaten angenommen), das am 1. Juli 2002 in Kraft trat. Bis Ende Juni 2009 haben 110 Staaten das Statut ratifiziert.
- Rechtliche Zuständigkeit:
 - Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen
 - weder weder auf bestimmte Konflikte, noch auf Zeitperioden beschränkt
 - Da bisher keine Einigung über die Definition des Begriffs eines „Angriffskrieges“ erzielt werden konnte, übt der IStGH (noch) keine Zuständigkeit über das Verbrechen der Aggression aus.
 - Vorrang auf nationaler Gerichtsbarkeit, eigene Zuständigkeit nur dann, wenn Staaten unwillens oder nicht in der Lage sind, eigene Verfahren durchzuführen.
- Zum ersten Mal in der Geschichte konnten allgemeine Prinzipien des Völkerstrafrechts kodifiziert werden.
- Erster Chefankläger: Luis Moreno-Okampo
- Erster Angeklagter: Thomas Lubanga (seit August 2006)